



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

zu Hinweisen zur Erhebung der Hundesteuer

Auch im Jahr 2025 werden keine Bescheide über die Hundesteuer mehr versandt, wenn sich zum Vorjahr keine Veränderungen ergeben haben.

Rechtsgrundlage ist § 12 b Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04 [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]).

Danach gilt ein Abgabenbescheid so lange, wie sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

Einen neuen Bescheid über die Hundesteuer erhalten Sie mithin nur bei der An- bzw. Abmeldung eines Hundes oder wenn sich die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Eichwalde (Hundesteuersatzung) in Bezug auf die Abgabenhöhe ändert. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Hundehalter verpflichtet sind, ihre Hunde ordnungsgemäß anzumelden.

Eichwalde, 20.11.2024

gez. Jörg Jenoch
Bürgermeister

	Datum	Unterschrift
An Rathauktafel		
Aushang am:	21.11.2024	gez. i.A. Geiseler
Abnahme am:		

Reg.-Nr. 080/2024